Die Entwicklung der das Kontokorrentverhältnis betreffenden Klauseln der AGB der Banken

Teildruck der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Manfred Schaudwet

Assessor in Berlin

1965

1966

Druck:
ERNST-REUTER-GESELLSCHAFT
der Förderer und Freunde der Freien Universität Berlin e.V.
DISSERTATIONS-DRUCKSTELLE
1 Berlin 33, Garystr. 45

Die Entwicklung der das Kontokorrentverhältnis betreffenden Klauseln der AGB der Banken

Teildruck der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Manfred Schaudwet

Assessor in Berlin

1965

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Erstgutachter: Prof. Dr. iur. Ernst E. Hirsch

Zweitgutachter: Prof.Dr. iur. Karl Sieg

Tag der mündlichen Prüfung: 5. Februar 1966

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

der vollständigen Dissertation

	Seite
Inhalt	I
Literatur	V
Abkürzungen	XXVI

- - -

I n h a l t

Einleitung	1
A Arbeitsmethode und Abgrenzung des Themas	1
B Kurzer Überblick über die Entwicklung der AGB der Banken	2
1. Abschnitt	
Die Einbeziehung der AGB in das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Kunden	5
A Einleitung und Überblick	5
B Die Entwicklung im einzelnen	8
1. Einleitung	8
2. Die Zeit bis 1942 (Einfluß des Stempelrechts)	9
a) Allgemeiner Vertragsstempel	11
b) Sicherstellungsstempel	13
c) Abtretungsstempel	18
d) Vollmachtsstempel	19
3. Die Zeit nach 1942	23
4. Ergebnis	26
2. Abschnitt	27
Das Kontokorrentverhältnis	27
A Einleitung	27

Seite

B Die gesetzliche Regelung 32

C Die Rechtstatsachen beim Girokonto und beim Kreditsonderkonto 35

1. Girokonto 35

2. Kreditsonderkonto 41

D Periodenkontokorrent und Staffelkontokorrent 45

E Die Abrechnungsform des Giroverhältnisses 49

1. Die laufende Saldierung 5o

a) Verrechnungsvertrag 56

b) Schuldanerkenntnis 63

c) Zeitpunkt der Verrechnung 65

2. Die Zinsberechnung 66

3. Sicherheiten; Börsentermingeschäfte 68

4. Ergebnis 7o

F Die Abrechnungsform des Kreditsonderkontos 72

G Das Verhältnis mehrerer Konten zueinander 74

1. Die Einheitlichkeitsklausel (19o3 bis 1937) 74

a) Entstehungsgründe und Bedeutung 74

b) Das Recht der Banken zur Einrichtung besonderer Konten außerhalb der laufenden Rechnung 84

c) Zinsberechnung bei Führung mehrerer Konten 85

2. Das Ende der Einheitlichkeitsklausel 86

a) Die Gründe für die Abschaffung der Konteneinheit 86

b) Aufrechnungsbeschränkung für den Kunden 94

c) Bevorrechtigte Forderungen der Bank im Konkurs des Kunden 97

3. Abkehr von der allgemeinen Kontokorrentabrede für alle Konten 1oo

4. Ergebnis 1o9

		Seite
H	Gemeinschaftskonten	1o9
	1. Die Aktivseite (Satz 1 der Klausel)	1o9
	2. Die Passivseite (Satz 2 der Klausel)	12o
J	Zinsen, Provisionen, Auslagen	123
	1. Zinsen und Provisionen	123
	a) Zinsen: Begriff; Entwicklung der Zinsklausel bis 1945	124
	aa) Begriff	124
	bb) Entwicklung der Zinsklausel bis 1945	125
	b) Provisionen: Begriff; Entwicklung der Provisionsklausel bis 1945	136
	aa) Begriff	136
	bb) Entwicklung der Provisionsklausel bis 1945	143
	c) Zinsen und Provisionen nach 1945	146
	aa) Die Zeit bis zum 31. Dezember 1961	146
	bb) Das neue KWG (1. Januar 1962)	157
	d) Ergebnis	161
	2. Auslagen	162
	a) Begriff und gesetzliche Regelung	162
	b) Entwicklung der Auslagenklausel	164
K	Wertstellung (Valutierung)	172
	1. Begriff	172
	2. Die Rechtstatsachen und ihre Entwicklung	172
	a) Verfahren	172
	b) Wirtschaftliche Bedeutung	176
	3. Rechtliche Beurteilung	182
	4. Ergebnis	19o
L	Rechnungsabschluß	19o
	1. Einleitung	19o
	2. Entwicklung der Klausel über Rechnungsabschlüsse	191
	a) Rechnungsabschnitt	191

Seite

b) Erinnerungen gegen Rechnungsabschlüsse und Tagesauszüge 193

c) Verrechnung von Forderungen aus Börsenterminegeschäften 198

3. Abschnitt 2o6

Ergebnisse 2o6

A Allgemein 2o6

B Zu den einzelnen Klauseln 2o7

1. Mehrere Konten 2o7

2. Gemeinschaftskonten 2o7

3. Zinsen und Provisionen 2o9

4. Auslagen 21o

5. Wertstellung 21o

6. Rechnungsabschluß; Tagesauszüge 21o

L I T E R A T U R

der vollständigen Dissertation

Allgemeine Geschäftsbedingungen	(der Banken), Fassung Mai 1948, Sonderdruck
Allgemeine Geschäftsbedingungen	der Deutschen Bundesbank in der Fassung vom 21. Mai 1964, abgedruckt bei Salzmann-Eibl, Bankrecht, Band 2, Ordnungsnummer 482
Allgemeine Geschäftsbedingungen	der Sparkassen und Girozentralen, Fassung November 1957 mit Erläuterungen, Bonn, 1958 = AGB Sparkassen
Baer	Die devisenrechtliche Bedeutung des Kontokorrents, in Devisenarchiv 1939 S. 269 ff.
Bankgeschäftliches Formularbuch	1. Ausgabe, Berlin, 1912, von Kühne und Sauter, bis 16. Ausgabe, Berlin, 1962, von Schütz und Trost = BFB (mit Jahr)
Baumbach-Duden	Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen ohne Seerecht, 16. Aufl., München und Berlin, 1964 = HGB
Becher, Carl	Preußisches Stempelsteuergesetz in der Fassung vom 27. Oktober 1924, Berlin, 1928 = StStG
Beck, Heinz	Gesetz über das Kreditwesen vom 1o. Juli 1961, Wiesbaden-Dotzheim/Düsseldorf, (Loseblatt, Stand Januar 1965) = KWG
Beeser, J.	Zur Pfändung und Überweisung gegenwärtiger und künftiger Girokontoguthaben, in AcP 155 S. 418 ff.
Beitzke, Guenther	Probleme des Kontokorrents, in Festschrift für Julius von Gierke S. 9 ff., Berlin, 1950 = Beitzke in Gierke- Festschrift

Bernhardt, Wolfgang	Die allgemeinen Geschäftsbedingungen als Rechtsnormen, in DR 1942 S.1171 ff.
Bernicken, Hans	Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken stempelpflichtig? in BA 25 S. 469 ff.
Bernstein,	Bankvereinigungen und Kartellverordnung, in BA 23, 333 ff.
Bettermann, Karl A.	Die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags: Rechtsschutz, Rechtskontrolle und Rechtsnatur, in RdA 1959 S. 245 ff.
Bettermann, Karl A.	Kriegsbedingte Störungen im Überweisungsverkehr, in ZHR 111 S. 136 ff.
Bettermann, Karl A.	Rechtssetzungsakt, Rechtssatz und Verwaltungsakt, in Festschrift für Hans Carl Nipperdey zum 7o. Geburtstag, Band II, S. 723 ff., München und Berlin, 1965
Bierhoff, Alfred	Die Haftung eines ausgeschiedenen OHG-Gesellschafters für den Kontokorrentsaldo der OHG, Diss. Köln, 1964 = Kontokorrentsaldo
Böhle-Stamschräder, A.	Konkursordnung, 7. Aufl., München und Berlin, 1964 = KO
Boruttau, Ernst P.	Das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 mit den Durchführungsbestimmungen vom 6. Mai 1936, 5. Aufl., Berlin, 194o = UrkStG
Breit, James	Scheck-, Girovertrag und Kontokorrent, in ZHR 67 S. 5o7 ff.
Brüggemann, K. E. Günter	Inhalt der Kontokorrentvereinbarung, Diss. Hamburg, 1939 = Kontokorrentvereinbarung

von Brunn, Johann H.	Die formularmäßigen Vertragsbedingungen der deutschen Wirtschaft, 2.Aufl., Köln/Berlin, 1956 = Vertragsbedingungen
Buff, Siegfried	Das Kontokorrentgeschäft im Deutschen Bankgewerbe, Stuttgart und Berlin, 1904 = Kontokorrentgeschäft
Bundesbank	Monatsberichte der Deutschen Bundesbank
Bundesverband des privaten Bankgewerbes	Berichte über die Geschäftsjahre 1955, 1956, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962/63, 1963/64
Bundesverband des privaten Bankgewerbes	Rundschreiben
Buschmann, Günter	Die Vereinbarungen und Zusammenschlüsse im Kreditwesen, Berlin, 1963 = Vereinbarungen
Consbruch, Johannes	Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens behördlicher Habenzinsbestimmungen im Kreditgewerbe in BB 1959 S. 399
Consbruch, Johannes	und Annemarie Möller, Gesetz über das Kreditwesen mit verwandten und zugehörigen Vorschriften, 4. Aufl., München und Berlin, 1962 (Textsammlung) = Consbruch-Möller, KWG
Consbruch, Johannes	und Annemarie Möller, Gesetz über das Kreditwesen mit verwandten und zugehörigen Vorschriften, 5. Aufl., München und Berlin, 1963 (Textsammlung) = Consbruch-Möller, KWG
Consbruch, Johannes	und Annemarie Möller, KWG-Kommentar, Kreditwesengesetz mit Zinsverordnung und den wichtigsten anderen Ausführungsvorschriften, Stuttgart, 1965 = Consbruch-Möller,KWG-Kommentar

Consbruch, Johannes	Neue Zinsregelung für die Kreditinstitute, in BB 1965 S. 269 ff.
Deeg, Friedrich	Die Frage der kartellmäßigen und obrigkeitlichen Bindung der Bankkonditionen, insbesondere der Zinssätze, Diss. Erlangen, 1957 = Bankkonditionen
Dermitzel, Günther	Recht der Banken, Frankfurt/M., 1949
Dertmann, Fritz	Reform der Kreditprovision, in ZKW 1949 S. 226 ff.
Düringer-Hachenburg	Das Handelsgesetzbuch, IV. Band, 3. Aufl., erläutert von James Breit, Viktor Hoeniger, Alfred Werner, Mannheim/Berlin/Leipzig, 1932 = Düringer-Hachenburg-Bearbeiter, HGB
Eder, Oskar	Kreditsicherung durch Abtretung von Kontokorrentforderungen, in BB 1953 S. 191 f.
Eiffler, Kurt	Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936, Kommentar, 2. Aufl., Berlin, 1941 = UrkStG
Eisele, Friedolin	Die Compensation nach römischem und gemeinem Recht, Berlin, 1876
Enneccerus, Ludwig	und Hans Carl Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., 2. Halbband, Tübingen, 1960 = BGB, A. T.
Enneccerus, Ludwig	und Heinrich Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearbeitung, Tübingen, 1958 = Enneccerus-Lehmann, BGB, Schuldverhältnisse

Entwurf	eines Handelsgesetzbuchs mit Ausschluß des Seehandelsrechts nebst Denkschrift, aufgestellt im Reichs-Justizamt, Amtliche Ausgabe, Berlin, 1896 = Denkschrift I
Entwurf	eines Handelsgesetzbuchs und Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorschläge, Berlin, 1897 = Denkschrift II
Enzyklopädisches Lexikon	für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, zugleich 2. Aufl. vom Handwörterbuch des Bankwesens von M. Palyi und P. Quittner, Frankfurt/M., 1957
Fikentscher, Wolfgang	Sind die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen abdingbar? in BB 1961 S. 297 ff.
Fischer, Otto Chr.	Das Reichsgesetz über das Kreditwesen, Kommentar, Berlin und Leipzig, 1935 = KWG
Fischer, Rudolf	Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, Teil 2, Leipzig, 1908
Fischer, Rudolf	Die kaufmännischen Bücher und Papiere, in: Ehrenberg's Handbuch des gesamten Handelsrechts, Band II, S. 462 ff., Leipzig, 1918
Forsthoff, Ernst	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Band 1, 8. Aufl., München und Berlin, 1961
Friedberg, Emil	Formelbuch für Handels-, Wechsel- und Seerecht, 2. Aufl., bearbeitet von Ludwig Beer, Leipzig, 1901 = Formelbuch

Fuchs, Franz	Zur Lehre vom Kontokorrent, in ZHR 1o3 S. 211 ff.
Fuchs, Franz	Zur Lehre vom Kontokorrent, in ZHR 1o6 S. 82 ff.
Geschäftsberichte	1964 folgender Banken: Berliner Bank, Berliner Handelsgesellschaft, Commerzbank, Deutsche Bank, Dresdner Bank, Frankfurter Bank
v. Gierke, Julius	Handels- und Schiffahrtsrecht, 8. Aufl., Berlin, 1958
Giese, Friedrich	Verkündung und Gesetzeskraft, in Archiv für öffentliches Recht 76 S. 464 ff.
Göppert, Heinrich	Zur Vereinfachung der Lehre vom Kontokorrent, in ZHR 1o2 S. 161 ff.
Göppert, Heinrich	Zur Lehre vom Kontokorrent, in ZHR 1o3 S. 318 ff.
Göttlich, Walter	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 9. Aufl., Flensburg, 1963
Graf, Werner	Die Interessen beim Kontokorrentverhältnis und ihr rechtlicher Schutz, Diss. München, 196o = Interessen
Grigat, Wilfred	Pfändung von Kontokorrentguthaben, Diss. Frankfurt/M., 1951 (Maschinenschrift) = Diss.
Grigat, Wilfred	Die Verrechnung im Kontokorrent, in NJW 1952 S. 812 f.
Grigat, Wilfred	Zur Kreditsicherung durch Abtretung von Kontokorrentforderungen, in BB 1952 S. 819 f.
Grigat, Wilfred	Zur Rechtsnatur des Kontokorrentverhältnisses, in MDR 1952 S. 411 f.

Großmann-Doerth, Hans	Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft und staatliches Recht, Freiburg, 1933
Gutachten der Handelskammer Frankfurt/M	vom 6. April 1868, in ZHR 15, 542
Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin	vom 28. Oktober 1929, in HR und HB 1929 S. 517
Hamann, Andreas	Über die Verbindlichkeit der "Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen" (ADSp), in MDR 1949 S. 2o9 ff.
Hammer, Klaus	Die Wettbewerbsregelung im Rahmen der Zins- und Wettbewerbsabkommen des Kreditgewerbes, in NJW 1956 S. 326 ff.
Haupt, Günter	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der deutschen Banken, Leipzig, 1937 = AGB
Hefermehl, Wolfgang	Grundfragen des Kontokorrents, in Festschrift für Heinrich Lehmann zum 8o. Geburtstag, 1956 S. 547 ff. (= Band II von "Das Deutsche Privatrecht in der Mitte des 2o. Jahrhunderts") = Hefermehl in Lehmann-Festschrift
Heinitz, Ernst	Kommentar zum Preußischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1885 und zur Novelle vom 26./3o. Juni 19o9, 3. Aufl., Berlin, 19o9 = StStG
Hellwig, Hans	Kreditschöpfung und Kreditvermittlung, Stuttgart, 1958 = Kreditschöpfung
Herold, Hermann	Das Kreditgeschäft der Banken, 15. Aufl., Hamburg, 1964 = Kreditgeschäft

Herold, Hermann	Das Recht des Kontokorrentverkehrs, in ZAkDR 1940 S. 158 ff.
Herschel, Wilhelm	Die Vertragsordnung als Rechtsnorm, in DR 1942 S. 753 ff.
Hirsch, Ernst E.	in Bernsdorf-Bülow, Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart, 1955
Hirsch, Ernst E.	Praktische Fälle aus dem Handels- und Wirtschaftsrecht, 3. Aufl., 1963,Berlin und 1.Aufl.,1933,Mannheim, Berlin, Leipzig = Praktische Fälle
Hoeniger, H.	Kann der Generalbevollmächtigte im Namen des Vertretenen für seine eigene Schuld bürgen? in DJZ 1910 Sp. 1347 f.
Huber, Ernst R.	Wirtschaftsverwaltungsrecht, Zweiter Band, 2. Aufl., Tübingen, 1954
Hueck, Alfred	und Hans Carl Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Zweiter Band, 6. Aufl., Berlin und Frankfurt/M.,1957 = Hueck-Nipperdey, Arbeitsrecht
Jaeger, Ernst	Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen, 2. Band, 6./7. Aufl., Berlin und Leipzig, 1936 = Jaeger, KO
Jaeger, Ernst	Konkursordnung mit Einführungsgesetzen, I. Band, bearbeitet von Friedrich Lent, 8. Aufl., Berlin, 1958 = Jaeger-Lent, KO
Justat, Rudolf	und Heinz Theodor Maurer, Meta-Weitergabekredite, in ZKW 1954 S. 119 ff. = Justat und Maurer
Kalveram-Günther	Bankbetriebslehre, 3. Aufl., Wiesbaden, 1961

Kantel	Zins- und Wettbewerbsabkommen, Kommentar, Stuttgart, 1955 = Zinsabkommen
Kersting	Anmerkung zu dem Urteil des RG vom 22. Dezember 1939 (RGZ 162, 244 ff.), in DR 1940, 694 f.
Keyßner, L.	Bedingungen für den Geschäftsverkehr bei der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank), in ZHR 56 S. 496 ff. = Königliche Seehandlung
Klang, Heinrich	Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Band, 2. Halbband, bearbeitet von Franz Gschnitzer, Wien, 1934 = Klang-Gschnitzer
Klee, Hans-Joachim	Pfändung von Bankkonten, in BB 195 S. 686 ff.
Kleiner, Beat	Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken, 2. Aufl., Zürich, 1964 = AGB
Koch, Arwed	Das Recht der Barzahlung im Bankverkehr, in ZHR 107 S. 273 ff.
Koch, Arwed	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken, Jena, 1932 = AGB
Koch, Arwed	Rechtsfragen aus dem Gebiete des Überweisungsverkehrs, in ZHR 105 S. 262 ff.
Koch, Arwed	Wann entsteht ein Rechtsanspruch des Begünstigten gegen die Bank aus einem Überweisungsauftrag? in BA 33 S. 388 f.
Koch, Arwed	Rechtliche Erwägungen zum Girovertrag, in BA 33 S. 164 ff.

Könneker, Wilhelm	Die Bankkonditionen zwischen Freiheit und Bindung, in ZKW 1965 S. 169 ff.
Kopfstein, Felix	Der Einfluß des Konkurses auf eine bestehende Kontokorrentverbindung, in ZHR 77 S. 78 ff.
Krapf, Georg	Der Kontokorrentvertrag, Diss. Leipzig, 1936
Kreller, Hans	Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern, in AcP 146 S. 97 ff.
Krümmel, Hans-Jacob	Bankzinsen, Köln/Berlin/ Bonn/München, 1964
Kühne, Raimund	Die verschiedenen Formen von Kontokorrentverhältnissen und ihre rechtliche Behandlung, insbesondere die Pfändung des Kontokorrentsaldos, Diss. Hamburg, 1958 = Kontokorrentverhältnisse
Kühne-Sauter	s. Bankgeschäftliches Formularbuch
Künzel, Rudolf	Börsentermingeschäfte in zivil- und steuerrechtlicher Sicht, in Die Aktiengesellschaft 1961 S. 133 ff.
Labus, Leo	Das Preußische Stempelsteuergesetz vom 26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministers vom 30. Juni 1909, bearbeitet von Ernst Schumann und Karl Obst, Breslau, 1909 = Schumann-Obst, StStG
Lang, Johann	und Fritz Bünte, Die Praxis der Volksbanken, Berlin, 1930 = Lang-Bünte, Volksbanken
Larenz, Karl	Lehrbuch des Schuldrechts, Erster Band, Allgemeiner Teil, 6. Aufl., München und Berlin, 1963

Leitner, Friedrich	Bankbetrieb und Bankgeschäfte, 7. Aufl., Frankfurt, 1925 = Bankbetrieb
Lipfert, Helmut	Nationaler und internationaler Zahlungsverkehr, Wiesbaden, 1960 = Zahlungsverkehr
Littmann, Georg	Das Bankguthaben, Tübingen, 1931
Llewellyn, Karl N.	Jurisprudence - Realism In Theory And Practice, Chicago, 1962
Loeck, P.	Preußisches Stempelsteuergesetz, 1o. Aufl., bearbeitet von Kurt Eiffler, Berlin und Leipzig, 1928 = Loeck-Eiffler, StStG
Meilicke, Heinz	Steuerrecht, Allgemeiner Teil, Berlin und Frankfurt, 1965
Menzel, Hans	Die Mitwirkung der Hausbanken bei der Vergebung und Verwaltung öffentlicher Kredite, 1960 = Hausbanken
Merckens, Reinhold	Rechtsfragen zu den Allgemeinen Bedingungen für den Geschäftsverkehr mit den Großbanken, Diss. Leipzig, 1931 = Rechtsfragen
Meyer-Cording, Ulrich	Das Recht der Banküberweisung unter besonderer Berücksichtigung der steckengebliebenen Überweisungen, Tübingen, 1951 = Banküberweisung
Mohr, Josef	Der Kontokorrentverkehr, Berlin, 1902
Motive	zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band 2, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin, 1888 = Motive II

Müller, Gerhard	und Josef Löffelholz, Bank-Lexikon, Handwörterbuch für das Bank- und Sparkassenwesen, 15. Aufl., Wiesbaden, 1963 = Müller-Löffelholz, Banklexikon
Müllereisert, Franz A.	Allgemeine Lieferungsbedingungen der Industrie, des Handwerks und der öffentlichen Hand, Berlin, 1932 = Formularrecht
Müller-Erzbach, Rudolf	Deutsches Handelsrecht, 2. Aufl., Tübingen, 1927
Müller-Henneberg, Hans	und Gustav Schwartz, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Europäisches Kartellrecht, bearbeitet von Alfred Gleiss, Helmuth Pollems, 2. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München, 1963 = Müller-Henneberg-Schwartz-Gleiss-Pollems, GWB
Nebelung, Dietrich	Das Bankenkontokorrent, in NJW 1953 S. 449 f.
Nebelung, Dietrich	Das Pfandrecht am Gemeinschaftskonto, in ZKW 1954 S. 97
Neustätter, Alfred	Die Kontokorrent-Bedingungen der Banken, Stuttgart, 1921 = Kontokorrentbedingungen
Nußbaum, Arthur	Anmerkung zu der Entscheidung des RG vom 26. April 1919, in JW 1919 S. 676
Nußbaum, Arthur	Bank- und Börsenrecht, Berlin und Leipzig, 1927
Nußbaum, Arthur	Die Rechtstatsachenforschung, in Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Tübingen, 1914,Heft 6

Nußbaum, Arthur	Die Rechtstatsachenforschung, in AcP 154 S. 453 ff. - Übersetzung aus Columbia Law Review 4o S. 189 ff. (Fact Research in Law)
Obst-Hintner	Geld-, Bank- und Börsenwesen, 35. Aufl., Stuttgart, 1963
Ohse, Hermann	Anmerkung zu RG JW 1929 S. 319 f., in JW 1929 S. 319 f.
Opitz, Georg	Depotgesetz - Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937, 2. Aufl., Berlin, 1955
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, bearbeitet von Bernhard Danckelmann, Hans Gramm, Ulrich Hoche, Theodor Keidel, Wolfgang Lauterbach, 24. Aufl., München und Berlin, 1965 = Palandt-Bearbeiter, BGB
Philipowski, Rüdiger	Die Geschäftsverbindung, Heidelberg, 1963
Pikart, Heinz	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Bankvertrag, in WM 1957 S. 1238 ff.
Pilster, Rolf	Die Kartellierung der Geschäfts-Bedingungen im deutschen Bankwesen, Diss. Köln, 1922 =Kartellierung
Planck's	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, I. Band, Allgemeiner Teil, bearbeitet von F. Flad, 4. Aufl., Berlin, 1913 = Planck-Flad, BGB

Planck's	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, II. Band, 2. Hälfte, Recht der Schuldverhältnisse (Besonderer Teil), bearbeitet von A. Lobe, 4. Aufl., Berlin und Leipzig, 1928 = Planck-Lobe, BGB
Probleme der Kreditfinanzierung	bei Klein- und Mittelbetrieben, Abhandlungen zur Mittelstandsforschung, herausgegeben vom Institut für Mittelstandsforschung, Nr. 9, Köln und Opladen, 1964 = Probleme der Kreditfinanzierung
Pröhl, Hans	Kreditwesengesetz, Kommentar, Peine, 1962 = KWG
Quednau, W.	Kommentar zum Preußischen Stempelsteuergesetz nebst Tarif vom 31. Juli 1895, 11. Aufl., Berlin, 1902 = StStG
Rademacher, Fritz	Die Praxis der Verstempelung der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Banken, in ZhF 7 S. 568 ff.
Raiser, Ludwig	Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unveränderter Neudruck, Bad Homburg vor der Höhe, 1961 = AGB
Rau	Zur Frage der Haftung der Banken gemäß § 18 Abs. 7 des Erbschaftssteuergesetzes bei Gemeinschaftskonten, in BA 22 S. 132 ff.
Regelsberger, Ferdinand	Die rechtliche Bedeutung der sogenannten Geschäftsbedingungen der Banken für Kontokorrentverträge, in BA 5 S. 169 ff.

Regierungsbegründung	zum Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. Februar 1959, Deutscher Bundestag, III. W.P., Drucksache 1114, abgedruckt bei Beck, KWG, unter Materialien M 2
Reichsgerichtsräte	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, 11.Aufl., I. Band, 2. Teil, Recht der Schuldverhältnisse, bearbeitet von Robert Fischer, Otto Löscher, Karl Nastelski, Günther Wilde, Berlin, 1960 = RGRK-Bearbeiter, BGB
Reichsgerichtsräte	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, II.Band, 1. Teil, bearbeitet von Johannes Denecke, Georg Kuhn, Erich Pritsch, Günter Wilde, 11. Aufl., Berlin, 1959 = RGRK-Denecke
Reichsgerichtsräte	Kommentar zum Handelsgesetzbuch, früher herausgegeben von Mitgliedern des Reichsgerichts, Dritter Band, bearbeitet von Reinhard Freiherr von Godin und Paul Ratz, 2. Aufl., Berlin, 1963 = RGRK-Godin, HGB
Riedel, Gottfried	Rechtsfragen der Habenzins-Festsetzung, in ZKW 1953 S. 710 ff.
Ringelmann, Richard	und Fritz Freudling, Urkundensteuergesetz, 2. Aufl., München und Berlin, 1940 = Ringelmann-Freudling, UrkStG
Ritter, Carl	Kommentar zum Handelsgesetzbuch, mit Ausschluß des Seerechts, 2. Aufl., München und Berlin 1932, = Ritter, HGB

Rosenthal, Heinrich	Bürgerliches Gesetzbuch, bearbeitet von Bernhard Kamnitzer und Heinrich Bohnenberg, 15. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München, 1965 = Rosenthal-Bohnenberg, BGB
Rospatt	Zur Rückgängigmachung irrtümlicher Banküberweisungen, in BA 33 S. 499 ff.
Salzmann, Karl	und Jos. H. Eibl, Bankrecht (Textsammlung), Band 2, München (Loseblatt) = Salzmann-Eibl, Bankrecht
Schär, Joh. Friedrich	Die Bank im Dienste des Kaufmanns, 3. Aufl., Leipzig, 1929 = Bank
Scherer, Willibald	Einlösung ungedeckter Schecks durch die Bank und die Lehre vom Kontokorrent, in NJW 1955 S. 1426 f.
Schinnerer, Erich	Bankverträge, I. Teil, 2. Aufl., Wien, 1961
Schlegelberger	Handelsgesetzbuch, Erläutert von Ernst Geßler, Wolfgang Hefermehl, Wolfgang Hildebrandt, Georg Schröder, 3. Band, 4.Aufl., Berlin und Frankfurt,1965 = Schlegelberger-Hefermehl, HGB
Schmidt, Dirk	Die Rechtsgrundlage der Konditionenregelung, in ZKW 1961 S. 74 ff.
Schmitt, Erich	Die Pfändung von Bankkonten, in ZKW 1954 S. 690 ff.
Schneider, W.	Schweigen im Handelsverkehr, in BB 1951 S. 742 f.
Schoele, Wilhelm C.	Das Recht der Überweisung, Berlin, 1937 = Überweisung

Schork, Ludwig	Die Zinsverordnung vom 5. Februar 1965, in ZKW 1965 S. 222 f.
Schreihage, Heinrich	Rechtsprobleme der staatlichen Konditionen- und Wettbewerbsregelung für Kreditinstitute, in Sparkasse 1960 S. 263 ff.
Schriftlicher Bericht	des Wirtschaftsausschusses, Bericht des Abgeordneten Ruland, Deutscher Bundestag, III. W.P., in Drucksache 2563 S. 1 ff. = Ruland-Bericht
Schütz, Wilhelm	Das Pfandrecht am Gemeinschaftskonto, in ZKW 1953, 396
Schütz, Wilhelm	s. auch: Bankgeschäftliches Formularbuch
Schumann, Hans	Handelsrecht, Band II, Wiesbaden, 1954
Schumann-Obst	s. Labus, Leo
Schupp, P.	Ist der "gegenwärtige" Kontokorrentsaldo pfändbar? in BB 1952 S. 217 f.
Soergel, Th.	Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, I. Band, §§ 1 bis 432, neu herausgegeben von W. Siebert, bearbeitet von Reimer Schmidt, 9. Aufl., Stuttgart, 1959 = Siebert-Schmidt, BGB
Sontag, Ernst	Die Geschäfts-Bedingungen im Verkehr der Banken mit ihrer Kundschaft, in BA 3 S. 181 ff.
Sprengel	Die Pfändung und Überweisung von Forderungen aus dem Bankenkontokorrent, in MDR 1952 S. 8 ff.

Staub's	Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1o. Aufl., bearbeitet von Heinrich Koenige, Albert Pinner, Felix Bondi, 2. Band, 1. Halbband, Berlin und Leipzig, 192o = Staub-Koenige-Pinner-Bondi, HGB
Staub's	Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. und 13. Aufl., bearbeitet von Heinrich Koenige, Albert Pinner, Felix Bondi, 3. Band, Berlin und Leipzig 1926 = Staub-Koenige, HGB
v.Staudinger's, J.	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, I. Band, Allgemeiner Teil, bearbeitet von Erwin Riezler, 9. Aufl., München, Berlin, Leipzig, 1925 = Staudinger-Riezler, BGB
v.Staudinger's, J.	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, I. Band, Allgemeiner Teil, erläutert von Franz Brändl und Helmut Coing, 11. Aufl., Berlin, 1957 = Staudinger-Coing, BGB
v.Staudinger's, J.	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, 1. Teil, erläutert von Alfred Werner, 9.Aufl., München, Berlin, Leipzig, 193o = Staudinger-Werner, BGB
v.Staudinger's, J.	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, 3. Teil, erläutert von Hans Carl Nipperdey, 11. Aufl., Berlin, 1958 = Staudinger-Nipperdey, BGB

v.Staudinger's, J.	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, 4. Teil, erläutert von Karl Kober und Walter Müller, 11. Aufl., Berlin, 1960 = Staudinger-Kober-Müller, BGB
v.Staudinger's, J.	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, III. Band, Sachenrecht, 2. Teil, erläutert von Karl Spreng, 11. Aufl., Berlin, 1963 = Staudinger-Spreng, BGB
Stellungnahme	des Bankenfachausschusses Nr. 1/1960, in Die Wirtschaftsprüfung 1960 S.140 f.
Swolana, Günter	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 2. Aufl., München und Berlin, 1960
Szagunn, V.	und W. Neumann, Gesetz über das Kreditwesen, Stuttgart, 1961 = Szagunn-Neumann, KWG
Der Tagesspiegel	Unabhängige Berliner Morgenzeitung
Tang, Karl	Die Umstellung der Banken auf den täglichen Kontoauszug, in Zahlungsverkehr und Bankbetrieb 1927 S. 68 ff.
Tang, Karl	Die Umstellung der Banken auf den täglichen Kontoauszug, Diss. Frankfurt/M., 1928 = Diss.
Theusner	Die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages, Halle a.S., 1901 = Kontokorrentvertrag
Thöl, Heinrich	Das Handelsrecht, Band I, 4. Aufl., Leipzig, 1862

Thöl, Heinrich	Das Handelsrecht, Band I, 6. Aufl., Leipzig, 1879
Thomas, Karl	Ausleihungen, Diskontierungen und Wertpapieranlagen der Kreditbanken, Berlin, 1956 = Ausleihungen
Trumpler	Die Differenzgeschäfte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Börsengesetz, in ZHR 5o S. 388 ff.
von Tuhr, Andreas	Abtretung künftiger Forderungen, in BA 7 S. 277 ff.
von Tuhr, Andreas	Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Zweiter Band, Zweite Hälfte, München und Leipzig, 1918 = BGB, A. T.
Völp, Fromut	Einlösung ungedeckter Schecks durch die Bank, in NJW 1955 S. 818 ff.
Weber, Hubert	Kreditprovision oder Überziehungsprovision? in Bankwirtschaft 1943 S. 61 ff.
Weber, Werner	Die Rechtssetzungsbefugnisse des Reichs- und Bundesaufsichtsamts in der Versicherungsaufsicht, in: 5o Jahre materielle Versicherungsaufsicht, 1. Band, S. 49 ff. = Rechtssetzungsbefugnisse
Weber, Werner	Die Verkündung von Rechtsvorschriften, Stuttgart, 1942
Weirauch, W.	und Werner Heinze, Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 mit Allgemeinen Ausführungsbestimmungen, 8. Aufl., Berlin, 1962 = Weirauch-Heinze, EVO
Weispfennig, Hans	Ein Beitrag zur Lehre vom Kontokorrent, in JW 1938 S. 3o91 ff.

Wenz, Peter	Handkommentar des Preußischen Stempelsteuergesetzes mit den Ausführungsbestimmungen, Berlin, 1930 = StStG
Wirtschaftsgruppe privates Bankgewerbe	Rundschreiben Nr. 158/1942 vom 13. November 1942
Wulff, Hans	Mantelvertrag und Zinsabkommen vom 22. Dezember 1936, in BA 36, 198 ff.
Zimmerer, Karl	Bankkostenrechnung, Frankfurt, 1956
Zimmerer, Karl	Wertstellung und Wertstellungsgewinne, in BFuP 1957 S. 241 ff.
Zimmermann, Carl	Bankgeschäfte und Bankbuchungen, Berlin, 1928 = Bankgeschäfte

A B K Ü R Z U N G E N

(die in Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, Berlin, 1957, nicht enthalten sind oder davon abweichen)

BA	Bank-Archiv
BayVerfGH	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs usw.
Betrieb	Der Betrieb
BFB	Bankgeschäftliches Formularbuch
CV	Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E.V.
Diss.	Dissertation
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HR und HB	Handelsrecht und Handelsbrauch
HZA	Habenzinsabkommen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
PrStStG	Preußisches Stempelsteuergesetz
r.Sp.	rechte Spalte
StStG	Stempelsteuergesetz
SZA	Sollzinsabkommen
TSt	Tarifstelle
VerwVollstrG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
WP	Wahlperiode
WGr	Wirtschaftsgruppe privates Bankgewerbe
ZKW	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZVO	Zinsverordnung

Einleitung

A Arbeitsmethode und Abgrenzung des Themas

Die "Rechtstatsachenforschung" ist eine soziologische Rechtsschule, "die in Ablehnung eines überspannten Gesetzespositivismus das aus den Geschäftsbedingungen, Formularverträgen ... und sonstigen Rechtsurkunden feststellbare 'lebende' Recht betont"[1]. Rechtstatsachenforschung bedeutet systematische Untersuchung politischer, sozialer und anderer Bedingungen tatsächlicher Art, die die Entstehung rechtlicher Regeln bewirken, sowie die Erforschung der Auswirkungen dieser Regeln[2]. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Berücksichtigung dessen zu, was Llewellyn[3] "semi-direct effects of law" nennt, z.B. die Änderung der Geschäftspraxis eines ganzen Wirtschaftszweiges - etwa der Banken - auf Grund einer einzigen Gerichtsentscheidung oder umgekehrt das allmähliche Erkennen und Anerkennen tatsächlicher geschäftlicher Gepflogenheiten durch die Gerichte oder den Gesetzgeber[4].

Einen Beitrag zur Rechtstatsachenforschung auf einem Teilgebiet des bankgeschäftlichen Verkehrs und des

---

1) Hirsch, in: Bernsdorf-Bülow, Wörterbuch der Soziologie, Stichwort "Rechtsschulen, soziologische"

2) Vgl. Nußbaum, AcP 154, 453 (462) - Übersetzung aus Columbia Law Review 4o (194o), 189 ff.; ders. in Recht und Staat 1914, Heft 6, S. 1 (11)

3) Llewellyn, Jurisprudence, S. 8o unten

4) Llewellyn, aaO.: "... we cannot well throw out what I may class as the semi-direct effects of law, as when a whole line of practices in income-tax collection is changed because of a single test case in court, or when the rule laid down in a private case at law leads to change in the practices of bankers or of merchandizers."

Bankrechts zu leisten, ist das Anliegen dieser Arbeit: Untersucht werden soll der Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der privaten Banken[5], der unmittelbar das wohl wichtigste Institut des bankgeschäftlichen Verkehrs, das Kontokorrentverhältnis, betrifft. Die einzelnen Klauseln sollen systematisch in ihrer Entwicklung von ihrer Entstehung bis in die Gegenwart mit ihren Veränderungen sowie deren Ursachen und Wirkungen dargestellt werden[6]. Neben den AGB-Formularen selbst werden dabei auch auf bestimmte Geschäfts- oder Kontenarten zugeschnittene Einzelformulare zu berücksichtigen sein.

---

5) Auf diese Banken, die "Geschäftsbanken", beschränkt sich die Arbeit. Im wesentlichen unberücksichtigt bleiben die Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Hypothekenbanken usw.

6) Vgl. Leitner, Bankbetrieb, S. 157 Anm. 2: "Wertvoll wäre eine systematische Verfolgung und Darstellung der Veränderungen in den Geschäftsbedingungen, ihrer Ursachen und Wirkungen ..."

Seite

2. Abschnitt 27

Das Kontokorrentverhältnis 27

A Einleitung 27

B Die gesetzliche Regelung 32

C Die Rechtstatsachen beim Girokonto und beim Kreditsonderkonto 35

D Periodenkontokorrent und Staffelkontokorrent 45

E Die Abrechnungsform des Giroverhältnisses 49

F Die Abrechnungsform des Kreditsonderkontos 72

G Das Verhältnis mehrerer Konten zueinander 74

H Gemeinschaftskonten 1o9

J Zinsen, Provisionen, Auslagen 123

K Wertstellung (Valutierung)

1. Begriff

Wertstellung (Valutierung) ist die Festsetzung des Tages, von dem ab eine bestimmte Buchung für die Zinsberechnung berücksichtigt wird. Buchungs- und Wertstellungsdatum fallen häufig auseinander. Viele, aber nicht alle Banken geben in den Kontoauszügen, die sie den Kunden übermitteln, beide Daten an[627].

Obwohl die Wertstellung bei allen Arten von Geldkonten üblich ist, soll sie, dem Rahmen dieser Arbeit entsprechend, nur für die Kontokorrent-Konten - insbesondere die Girokonten - betrachtet werden; hier liegt in der Praxis auch ihre größte Bedeutung.

2. Die Rechtstatsachen und ihre Entwicklung

a) Verfahren

Die Praxis der Banken bei der Wertstellung, ihre "Valutierungspolitik"[628], läßt sich im einzelnen nicht genau ermitteln. Dies beruht auf dem Mangel an Auskunftsfreudigkeit, den die Banken auf diesem Gebiet in jeder Beziehung an den Tag legen. Dementsprechend existiert darüber auch nur wenig ins einzelne gehende Literatur[629]. Mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit läßt sich nur feststellen, daß die Banken bestrebt sind, durch möglichst frühe Wertstellungen bei Lastschriften und durch möglichst späte Valutierungen bei Gutschriften einen zusätzlichen, mittelbaren "Zinsgewinn" zu erzielen[630]. Dabei achten sie aber darauf, daß die Valutierungen für die Kunden nicht so ungünstig werden, daß

627) Vgl. BFB 1962, S. 86 Muster 26

628) Vgl. Leitner, Bankbetrieb, S. 147

629) Die Untersuchung von Schär, Bank (3. Aufl. 1920), S. 53 ff. ist weitgehend überholt

630) Lipfert, Zahlungsverkehr, S. 80

diese ihren Zahlungsverkehr über andere Einrichtungen (z. B. die Postscheckämter) abwickeln[630].

Die geltenden AGB enthalten ebensowenig wie alle ihre früheren Fassungen eine Bestimmung über Wertstellungen. In aller Regel wurden und werden über die Valutierung auch keine Einzelvereinbarungen getroffen[631].

Die Wertstellung ist eine alte Einrichtung. Sie wurde früher in noch viel stärkerem Maße als heute von Ort zu Ort, ja von Bank zu Bank, unterschiedlich gehandhabt. Nach einer Umfrage von Schär[632], die allerdings hauptsächlich Schweizer Banken erfaßt hatte, gab es vor 1920 nicht zwei Banken, die - abgesehen von den Mitgliedern des Verbandes der Zürcher Kreditinstitute[633] - die gleiche Wertstellungspraxis übten. Auf Grund einer zum 1. Januar 1920 vereinbarten[634] Reform der "Allgemeinen Abmachungen der Vereinigungen von Banken und Bankiers"[635] wurde hier ein gewisses Maß von Einheitlichkeit erreicht[636]. Obwohl die Zinsabkommen von 1932 und ihre späteren Fassungen über Wertstellungen nichts enthielten, soll es durch interne, Außen-

---

631) Vgl. Krapf, Kontokorrentvertrag, S. 76; Schär, Bank, S. 79, 80; Leitner, Bankbetrieb, S. 160

632) Bank, S. 80

633) Der Verband veröffentlichte 1904 eine Vereinbarung über die Valutierung bestimmter Buchungen, vgl. Schär, Bank, S. 54, 55

634) Pilster, Kartellierung, S. 53

635) Von 1913 betr. bestimmte Konditionen; vgl. darüber Koch, AGB, S. 50

636) Pilster, Kartellierung, S. 54. Nach Schär, Bank, S. 55 Anm. 1, der aber durch die Ergebnisse seiner eigenen Umfrage widerlegt wird, soll es auch schon vorher unter den meisten deutschen, österreichischen und schweizerischen Banken entsprechende Abmachungen gegeben haben.

stehenden nicht zugängliche Abmachungen unter den Banken erhalten geblieben sein[637].

Heute herrschen an zahlreichen Bankplätzen für die wichtigsten über Girokonten abgewickelten Geschäftsvorfälle übereinstimmende Gepflogenheiten[638]. Debetposten werden regelmäßig auf den Buchungstag valutiert[639]. Eine Ausnahme davon gilt z. B. für avisierte Schecks. Sie werden bereits auf den Tag des Eingangs der Voranzeige wertgestellt[640]. Desgleichen kommt es vor, daß Schecks Wert Ausstellungstag valutiert werden[641]. Bei Kreditposten kommt es auf die Art des Geschäftsvorfalls an; in der folgenden Übersicht sind einige der häufigsten Vorfälle aufgeführt:

---

637) Krapf, Kontokorrentvertrag, S. 76; vgl auch Zimmermann, Bankgeschäfte, S. 78, der von gemeinsamen Abmachungen der Banken eines Platzes oder eines größeren Bezirks spricht

638) Vgl. Zimmerer, BFuP 1957, 241 (243 Anm. 3); Enzyklopädisches Lexikon, S. 1678

639) Vgl. Enzyklopädisches Lexikon, S. 1677; Zimmerer, BFuP 1957, 241 (242); Krapf, Kontokorrentvertrag, S. 76 (Tabelle); Krümmel, Bankzinsen, S. 93; siehe auch Schütz, BFB 1962, S. 365 unter X 3 und S. 367 unter X 3o

64o) Vgl. Krümmel, Bankzinsen, S. 32o Anhang 4

641) Vgl. Schütz, BFB 1962, S. 365 unter X 3; Erlaß des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 17. Juli 194o - abgedruckt bei Salzmann - Eibl, Bankrecht, Band 2 Ordnungsnummer 446 b

Tabelle 1

Geschäftsvorfall	Wert
1. Bareinzahlungen	nächster Werktag
2. Überweisungen	
a) von einem anderen Konto des Kunden bei derselben Bank	Buchungstag
b) von einem Konto des Kunden bei einer anderen Bank	nächster Werktag
c) von dritter Seite (auch von einem Konto bei derselben Bank)	nächster Werktag
3. Schecks	
a) Platzschecks	nächster Werktag
b) Schecks aus demselben LZB-Bereich	zwei Werktage später
c) Schecks aus anderen LZB-Bereichen	drei Werktage später
4. Wechsel	
a) Diskontwechsel	Diskontierungstag (Tag d.Einreichung)
b) Inkassowechsel	Je nachdem, ob es sich um domizilierte oder nichtdomizilierte Abschnitte handelt, ob sie an Bankplätzen oder an Nichtbankplätzen zahlbar sind, einen Tag bis fünfzehn Tage nach Verfall, frühestens aber vier bis zwanzig Tage nach Eingang bei der Bank

Vgl. zu dieser Aufstellung auch die Angaben von Schär, Bank, S. 8o, 81; Krapf, Kontokorrentvertrag, S. 76; Leitner, Bankbetrieb, S. 147, 16o, 193; Zimmerer, Bankkostenrechnung, S. 1o2; derselbe BFuP 1957, 241 (242, 243); Krümmel, Bankzinsen, S. 32o f.

Anhang 4.

Abweichungen von diesen Angaben sind an der Tagesordnung[641a]. Bei zahlreichen Buchungen sowohl bei Kredit- als auch bei Debetposten wird täglich von Fall zu Fall durch die Bank neu über die Wertstellung entschieden. "Gute" Kunden fahren dabei besser als andere[642]; z.B. werden besonders große Kreditposten nicht selten aus Rücksicht auf den Kunden und meist entsprechend einer Vereinbarung mit diesem auf den Buchungstag oder sogar auf einen zurückliegenden Tag valutiert[643].

b) Wirtschaftliche Bedeutung

Abgesehen von den recht seltenen Fällen der rückdatierten Valutierung kreditorischer Buchungen bzw. der vordatierten Wertstellung debitorischer Posten, erzielen die Banken mit den Wertstellungen dadurch Vorteile, daß sie Habenzinsen einsparen oder, was allerdings im Verhältnis kaum ins Gewicht fällt, Sollzinsen hinzugewinnen. Noch in der Mitte der fünfziger Jahre ließ sich das Ausmaß der "Wertstellungsgewinne" aus technischen Gründen praktisch nicht genau feststellen[644]. Heute ist es bei Banken, die mit dem Lochkartensystem oder gar mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen arbeiten, ohne weiteres möglich[645]. Mit Sicherheit haben zahlreiche Banken auch bereits entsprechende Berechnungen angestellt; sie geben die Ergebnisse aber, soweit feststellbar, nicht bekannt. Uneingeweihte sind daher nach wie vor auf Schätzungen angewiesen.

641a) Zimmerer, Bankkostenrechnung, S. 102

642) Vgl. Krümmel, Bankzinsen, S. 96

643) Vgl. Schütz, BFB 1962, S. 343 unter II n zu Überweisungsaufträgen mit rückdatierter Valuta

644) Vgl. Zimmerer, BFuP 1957, 241 (243, 244)

645) Zimmerer, aaO. S. 243

Früher erreichten die "Wertstellungsgewinne" längst nicht den heutigen Umfang. Im November 192o äußerten sämtliche Mitglieder der Stempelvereinigung sogar die Ansicht, daß die Einnahmen aus den "kleinen Gebühren", den "Nörgelbedingungen", zu denen auch die durch Wertstellungen ("Zinsenschinderei")[646] erzielten rechneten, nicht die durch sie verursachte Arbeitsmühe und die Nachteile einer Verärgerung der Kundschaft aufwogen[647]. Die Anregung der Stempelvereinigung zu ihrer Beseitigung wurde von den Bankenvereinigungen jedoch nicht befolgt[648]. Die heutigen "Wertstellungsgewinne" sind trotz teilweise geringerer Wertstellungsdifferenzen erheblich höher als früher, weil die Umsätze, insbesondere die auf den Girokonten, sich vervielfacht haben[649] und weil die Valutierung durch die Automatisierung der Buchungen kaum einen Mehraufwand an Arbeit verursacht. Zimmerer[65o] schätzte 1957 den jährlichen Zinsvorteil einer Bank mit einem Umsatz von 5o Milliarden DM - auf allen Konten - auf etwa 55.ooo,-- DM. Auf der Grundlage dieser Schätzung sollen zur Veranschaulichung der heutigen Verhältnisse die Werte einiger bedeutender deutscher Banken für 1964 einander gegenübergestellt werden. Es kann sich dabei naturgemäß weitgehend nur um ganz ungefähre Zahlen handeln.

---

646) Pilster, Kartellierung, S. 61
647) Pilster, aaO. S. 62, vgl. auch S. 6o
648) Pilster, aaO. S. 62
649) Vgl. Zimmerer, Bankkostenrechnung, S. 99, 1oo
65o) BFuP 1957, 241 (244)

Tabelle 2

Bank	Bilanzsumme (in Milliarden) DM	Umsatz auf den Kundenkonten (in Milliarden) DM	Ertrag aus Wertstellungen (geschätzt) DM
Deutsche Bank	14,8	538,6	590.000,--
Dresdner Bank	11,7	770 (geschätzt)	850.000,--
Commerzbank	9,8	950	1.000.000,--
Berliner Bank	1,4	72,6	80.000,--
Berliner Handelsgesellschaft	1,1	83	90.000,--
Frankfurter Bank	1,07	75 (geschätzt)	80.000,--

Tabelle 3

Bank	Rohgewinn (in Mill. DM)	davon Ertrag aus Wertstellungen (geschätzt) in DM	in v.Tausend-Sätzen
Deutsche Bank	598	590.000,--	ca. 1
Dresdner Bank	392	850.000,--	ca. 2
Commerzbank	318,8	1.000.000,--	ca. 3
Berliner Bank	50	80.000,--	ca. 1,5
Berliner Handelsgesellschaft	35,7	90.000,--	ca. 2,5
Frankfurter Bank	27,9	80.000,--	ca. 2,8

Zu den Tabellen:
Die Zahlen sind, soweit es sich nicht um Schätzungen handelt, den Geschäftsberichten der betreffenden Institute für 1964 entnommen.

Es zeigt sich, daß die Erträge aus den Wertstellungsdifferenzen im Verhältnis zu den Gesamterträgen gering sind. Betrachtet man aber die absoluten Zahlen, so erscheinen sie nicht unbeachtlich. Bei der Deutschen Bank entspricht der für 1964 geschätzte "Wertstellungsgewinn" immerhin etwa einem Drittel der gesamten Aufwendungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats (feste Bezüge und veränderliche Vergütungen)[651].

Die Wertstellung wird mit verschiedenen Begründungen für wirtschaftlich notwendig erachtet. Teilweise wird geltend gemacht, die Banken könnten dem Kunden nur für die Zeit Zinsen gewähren, in der ihnen die zu verzinsenden Mittel für eigene gewinnbringende Anlagen zur Verfügung ständen[652]. Schon der Ausgangspunkt erscheint dabei fraglich. M. E. müssen die Banken hier etwa auftretende Belastungen selbst tragen, weil sie in technischen Umständen ihre Ursachen haben (Postlauf, Bearbeitungszeit), die in ihrer Sphäre liegen. Es handelt sich gewissermaßen um "allgemeine Geschäftsunkosten". Solche Kosten darf die Bank nicht auf den Kunden abwälzen[653], sondern muß sie aus ihren normalen Erträgen selbst abdecken.

Im übrigen trifft es keineswegs immer zu, daß die Bank erst zu dem angegebenen Wertstellungszeitpunkt die Verfügungsmöglichkeit über den betreffenden Betrag erlangt[654]. So schreiben z. B. im Scheck-

---

651) Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bank für 1964 S. 38

652) Enzyklopädisches Lexikon, S. 1o12

653) Vgl. KG BA 23, 249 (250); RGRK-Godin, HGB, § 354 Anm. 10; Staudinger-Nipperdey, BGB, § 670 Rdn. 3

654) Zimmerer, Bankkostenrechnung, S. 102

einzugsgeschäft die Landeszentralbanken im vereinfachten Scheckeinzugsverfahren[655], das sie für die Kreditinstitute durchführen, ohne Zinsverrechnung den Gegenwert der Schecks, auch bei Stücken auf entferntere, kleinere Plätze, bereits einen Tag nach ihrem Eingang bei ihnen gut[656]. Die Banken dagegen valutieren in solchen Fällen regelmäßig auf den dritten Werktag, nachdem der Scheck ihnen eingereicht ist[657]. Sie erreichen damit den Gewinn von mindestens einem Zinstag, der unter dem hier erörterten Gesichtspunkt der Verfügungsmöglichkeit durch nichts gerechtfertigt ist.

Ähnlich überlange Fristen werden mit Sicherheit bei zahlreichen Wechselinkassi gestellt: Es ist kaum denkbar, daß der Gegenwert eines Inlandswechsels, selbst wenn der Abschnitt nicht domiziliert und nicht an einem Bankplatz zahlbar ist, erst zwanzig Tage nach Eingang des Wechsels bei der Bank verfügbar ist[658].

Ein weiteres Beispiel bietet in diesem Zusammenhang der Fall, daß die Bank die Überweisung von einem anderen bei ihr geführten Konto erst auf den ersten Werktag nach dem Buchungstag valutiert. Hier hat der Betrag den Verfügungsbereich der Bank überhaupt nie verlassen.

---

655) Es wird allerdings nur für Verrechnungsschecks durchgeführt - AGB der Deutschen Bundesbank III, 5, abgedruckt bei Salzmann-Eibl, Bankrecht, Band 2, Ordnungsnummer 482

656) Lipfert, Zahlungsverkehr, S. 24; AGB der Deutschen Bundesbank III, 11

657) Vgl. oben S.175 Tabelle 1

658) Vgl. Krümmel, Bankzinsen, S. 321 Anhang 4

Was schließlich die Wertstellung vorangezeigter Schecks auf den Tag des Eingangs der Voranzeige sowie sonstiger Schecks auf den Ausstellungstag betrifft[657], so besteht auch dafür keine wirtschaftliche Notwendigkeit[659]. Bis zum Vorkommen des Schecks steht der Betrag der Bank zur Verfügung. Zwar muß sie sich nach einem Scheckavis im Umfang der Voranzeige bis zum Ablauf der Vorlegungsfrist (§ 29 Abs. 1 ScheckG) liquide halten; dafür stehen ihr aber die Mittel zur Verfügung, die sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften (§ 11 KWG 1961, § 16 Bundesbankgesetz; früher § 16 KWG 1939) zur Gewährleistung ausreichender Zahlungsbereitschaft ohnehin flüssig halten muß.

Zimmerer[660] deutet an, man habe den mit einem Geschäftsvorfall evtl. verbundenen "Wertstellungsgewinn" als zusätzliches Entgelt für die Tätigkeit der Bank bei diesem Vorfall zu betrachten[661]. Die Umsatzprovision, die der Bank dafür zusteht, erachtet er als nicht ausreichend, weil für sie Höchstsätze festgelegt sind, die zudem nur von den Umsätzen auf der größeren Seite des Kontos be-

---

659) Auch Schütz, BFB 1962, S. 365 unter X 3 lehnt dieses Verfahren ab. Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen hatte es mit Erlaß vom 17. Juli 1940, abgedruckt bei Salzmann-Eibl, Bankrecht, Bd. 2, Ordnungs-Nr. 446 b, allerdings aus anderen Gründen, ebenfalls für unzulässig erklärt.

660) Bankkostenrechnung, S. 100

661) In BFuP 1957, 241 (242) rückt er von diesem Gedanken selbst schon wieder ab

rechnet werden dürfen[662]. Zimmerer übersieht, daß diese Regelung nur für Konten gilt, die im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung geführt werden. Für die mit der Führung aller sonstigen Konten verbundene Mühewaltung der Bank können die Entgelte frei vereinbart werden. Dies ist im übrigen jetzt praktisch auch bei Kreditkonten der Fall, weil die Bank anstelle des festliegenden Vom-Hundert-Satzes Postentgelte berechnen darf (§ 7 Abs. 1 Satz 2 ZVO). Darüber hinaus ist nicht einzusehen, warum die Bank für eine Arbeitsleistung, der als Entgelt begrifflich die Provision zugeordnet ist[663], einen Vorteil auf dem Zinssektor erhalten soll; denn Zinsen sind Entgelt für die Überlassung von Kapital zur Nutzung[664].

3. Rechtliche Beurteilung

Gesetzliche Vorschriften über Wertstellungen bestehen nicht. Dies war nicht immer so. Nach § 23 Abs. 1 KWG 1934 begann die Verzinsung von Spareinlagen bei Einzahlung bis zum 15. des Monats am 1. des nächsten Monats. Durch die Änderungsverordnung zum KWG 1939 vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1047) wurde diese Regelung dahin geändert, daß Zinsen jeweils vom 15. Tag nach der Einzahlung ab zu berechnen waren. Mit dem Inkrafttreten des KWG 1961 ist die Bestimmung weggefallen.

Die frühere gesetzliche Verpflichtung zur Valutierung von Spareinlagen mit fünfzehntägiger Frist sollte den Einlageinstituten nicht etwa ein Ent-

---

662) Vgl. § 5 SZA mit Richtlinien des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 5. März 1942, abgedruckt bei Kantel, Zinsabkommen, S.68; § 7 ZVO

663) Vgl. §§ 354 Abs. 1, 65, 74 b, 86 b, 87 a, b und c, 88 a, 394, 396, 403 HGB

664) RGZ 86, 400; 160, 78 (80)

gelt für ihre mit Ein- und Auszahlungen auf den (provisionsfrei geführten) Sparkonten dadurch verschaffen, daß ihnen die Einzahlungsbeträge innerhalb der Frist ohne eigenen Zinsaufwand für das Anlagegeschäft zur Verfügung standen[665]. Andernfalls wäre nicht erklärlich, warum Girokonten und andere Nicht-Sparkonten von der Regelung ausgenommen waren[666]. Der späte Verzinsungsbeginn hatte vielmehr den Zweck, die Spartätigkeit zu fördern: Häufige Ein- und Auszahlungen und damit die Verwendung des gegenüber den Girokonten zinsbegünstigten Sparkontos für geschäftliche Zwecke sollten vermieden werden; außerdem wollte man erreichen, daß die Sparer verfügbare Beträge möglichst bald einzahlten[667].

Heute ist die Wertstellung nur in einer einzigen gesetzlichen Bestimmung erwähnt: in § 19 Abs. 4 DepotG. Dort ist aber keine Regelung über die Valutierung getroffen, sondern nur angeordnet, daß für eine dort näher beschriebene Gegenüberstellung von Aktiv- und Passivposten in einer bestimmten laufenden Rechnung die Wertstellungs- und nicht die Buchungstage zu berücksichtigen sind. Immerhin wird hieran deutlich, daß der Gesetzgeber Wertstellungen grundsätzlich billigt.

Bei der Wertstellung könnte es sich um eine gewohnheitsrechtliche Einrichtung handeln. Dazu wären Rechtsgeltungswille der Gemeinschaft und gleich-

---

665) Dieser Ansicht scheint Beck, KWG, § 22 Rdn.137, zuzuneigen

666) Vgl. Zimmerer, BFuP 1957, 241 (242)

667) Vgl. Beck, aaO.

förmige Übung erforderlich[668]. Da durchweg alle Banken seit Jahrzehnten ihre Buchungen valutieren, ist die allgemeine gleichförmige Übung dem Grunde nach gegeben. Ob dies auch hinsichtlich der Valutierungsfristen bei den einzelnen Geschäftsvorfällen der Fall ist, soll hier noch dahingestellt bleiben. In dieser Übung drückt sich die Überzeugung der beteiligten Kreise (Banken und Kundschaft) aus, mit ihr eine bindende Regel zu verwirklichen. Ursprünglich war diese Überzeugung auf der Kundenseite nicht vorhanden, mindestens nicht in dem heutigen Umfang. Daraus erklärt sich die Verärgerung vieler Bankkunden, die Pilster[669] anläßlich der Vereinheitlichung der Wertstellungspraxis 1920 feststellt. Trotzdem ist die Übung der Wertstellung bis heute beibehalten worden, ohne daß sich dagegen seit Anfang der zwanziger Jahre nennenswerter Widerstand geregt hätte. Man kann deshalb sagen, daß die Banken im Laufe der Jahrzehnte das Institut der Wertstellung zur Regel gemacht, diese Regel durchgesetzt und erreicht haben, daß ihr - von abweichenden Vereinbarungen abgesehen - die Masse der Kunden anstandslos Folge leistet, obwohl ihre wirtschaftliche Berechtigung keineswegs außer Zweifel steht[670]. Da die Übung auch vom Gesetzgeber[671] und von den Ver-

---

668) Vgl. Enneccerus-Nipperdey, BGB, A. T., § 39 I 1 bis 3, S. 265 und § 39 II 2, S. 266

669) Kartellierung, S. 62

670) Vgl. oben 2. Abschnitt, K 2 b), S. 179 - 182

671) § 19 Abs. 4 DepotG

waltungsbehörden[672] gebilligt worden ist, muß davon ausgegangen werden, daß sie dem Rechtsgeltungswillen der Gemeinschaft entspricht, daß sich also hier Gewohnheitsrecht herausgebildet hat.

Dies gilt jedoch nur insoweit, als es sich darum handelt, daß überhaupt valutiert wird. Nicht bei allen Arten von Geschäftsvorfällen ist auch hinsichtlich der Wertstellungsfristen die gleichförmige Übung gegeben; deshalb scheidet bei diesen gewohnheitsrechtliche Geltung schon aus diesem Grunde aus. Folgende Geschäftsvorfälle dürften jedoch in Deutschland von allen Banken bei der Valutierung im wesentlichen gleich behandelt werden[673]:

Debetbuchungen (mit einigen Ausnahmen)
Bareinzahlungen
Überweisungen von Konten bei anderen Banken
Scheckinkassi
Wechseldiskontierungen

Soweit bei diesen Geschäftsvorfällen Wertstellungsdifferenzen auftreten, lassen sie sich - abgesehen von der dreitägigen Frist bei der Einziehung von Verrechnungsschecks über zwei LZB-Bereiche[674] - durch technische Gegebenheiten erklären und werden von Publikum und Behörden gebilligt; auch sie gründen sich daher auf Gewohnheitsrecht.

Anders verhält es sich mit den übrigen in dieser Arbeit behandelten Wertstellungen[675]:

---

672) Vgl. Erlaß des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 17. Juli 1940, abgedruckt bei Salzmann-Eibl, Bankrecht, Bd. 2, Ordnungs-Nr. 446 b; Schreiben des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 3. Dezember 1936, abgedruckt bei Consbruch-Möller, KWG, 5. Aufl., unter Nr. 4.07; Schreiben des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 5. April 1941, abgedruckt bei Consbruch-Möller, KWG, 4. Aufl., unter Nr. 4.19

673) Vgl. oben S.175 Tabelle 1 (Nr. 1, 2 b), 2 c), 3, 4 a))

Valutierung von Schecks auf den Ausstellungstag und von vorangezeigten Schecks auf den Tag des Eingangs der Voranzeige

Überweisungen von einem Konto bei derselben Bank

Wechselinkassi

Wertstellung auf ein vor dem Buchungstag liegendes Datum

Bei diesen fehlt es an einer gleichmäßigen Übung; die Wertstellungsgewohnheiten sind unterschiedlich. Schon deshalb hat sich insoweit kein Gewohnheitsrecht herausbilden können. Daneben dürfte es bei diesen Valutierungen zusätzlich insoweit an dem erforderlichen Rechtsgeltungswillen der Gemeinschaft fehlen, als sie sich in ihrem jeweiligen Ausmaß nicht damit erklären lassen, daß die Beträge der Bank während der Wertstellungsfrist aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen[676].

Es bleibt zu prüfen, wie die Wertstellungen in diesen Fällen rechtlich zu beurteilen sind. Dadurch, daß die Bank valutiert und der Kunde nicht widerspricht, könnte eine Vereinbarung über die Valutierungsfrist zustande kommen[677]. Dies kann immer dann angenommen werden, wenn dem Kunden die Wertstellungsfrist im einzelnen Fall aus dem Kontoauszug oder aus einer anderen Quelle bekannt ist, weil dann

---

674) Vgl. oben 2. Abschnitt, K 2 b), S. 179, 180

675) Vgl. oben S. 175 Tabelle 1 (Nr. 2 a), 2 c), 4 b))

676) Vgl. oben 2. Abschnitt, K 2 b), S. 179 ff.; ein deutliches Anzeichen für den fehlenden Rechtsgeltungswillen ist der Erlaß des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 17. Juli 1940 betreffend die Hereinnahme vordatierter Schecks, abgedruckt bei Salzmann-Eibl, Bankrecht, Bd. 2, Ordnungs-Nr. 446 b

677) Vgl. Krapf, Kontokorrentvertrag, S. 76

sein Schweigen nach der Verkehrssitte als Zustimmung ausgelegt werden kann. Kennt er die Frist im einzelnen nicht, so wird man sein Schweigen ebenfalls als Zustimmung werten können: Da dem Kunden die gewohnheitsrechtliche Übung der Wertstellung dem Grunde nach bekannt ist, weiß er auch, daß die Bank immer mit einer bestimmten Frist valutiert. Ist die Frist im Kontoauszug nicht angegeben, so muß er nach der Verkehrsauffassung eine Rückfrage an die Bank richten, wenn er sich der Frist nicht blanko unterwerfen will.

Für die Beurteilung der Wirksamkeit der auf diese Weise zustande gekommenen Vereinbarungen waren früher die Zinsabkommen zu beachten; heute ist der Maßstab der ZVO anzulegen. Keine Bedenken gegen die Wirksamkeit bestanden und bestehen hinsichtlich der mit technischen Verzögerungen erklärbaren Wertstellungsunterschiede. Nicht so einfach liegen die Dinge bei den überlangen Verzögerungen bei Wechseleinkassi, bei dem dritten Werktag beim Einzug von Verrechnungsschecks über zwei LZB-Bereiche, der Wertstellung auf den nächsten Werktag bei Umbuchungen von bei derselben Bank geführten Konten, bei der Valutierung von Schecks auf den Ausstellungstag sowie von vorangezeigten Schecks auf den Tag des Eingangs der Voranzeige und schließlich bei der (seltenen) rückwirkenden Wertstellung auf ein vor dem Buchungstag liegendes Datum. Es ist zwischen Buchungen auf debitorischen (a) und solchen auf kreditorischen (b) Konten zu unterscheiden.

Zu a) (Debitorische Konten)

Die Verzögerung von Wertstellungen bei Gutschriften bzw. die verfrühten Belastungen bei debitorischen Konten standen mit den Sollzinsabkommen nicht im Einklang. Die darin zugelassenen Höchstsätze wurden

durch diese Handhabung mittelbar überschritten[678]. Auf die Wirksamkeit der betreffenden Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden hatte dies aber keinen Einfluß, weil die Sollzinsabkommen trotz ihrer allgemeinen Verbindlichkeit lediglich privatrechtliche Verträge waren[679]. Die Verstöße konnten von der Aufsichtsbehörde nur durch Ordnungsstrafen gemäß § 46 KWG 1934, § 44 KWG 1939 geahndet werden[680].

Seit Inkrafttreten der ZVO verstoßen jene Wertstellungsvereinbarungen gegen ein gesetzliches Verbot (§§ 3, 4 ZVO) und sind daher nichtig (§ 134 BGB)[681]. Die Kunden können Erstattung der ihnen durch die Wertstellungsunterschiede entstehenden Zinsverluste verlangen; ihr Anspruch stützt sich auf den Bankvertrag, mindestens aber auf die Vorschriften der §§ 812 ff. BGB.

In dem umgekehrten Fall der Valutierung eines Betrages auf ein Datum vor dem Buchungstag wird der (Soll-) Zinssatz des debitorisch geführten Kontos mittelbar herabgesetzt. Dies war nach den Sollzins-

---

678) Vgl. Erlaß des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 17. Juli 1940, abgedruckt bei Salzmann-Eibl, Bankrecht, 2. Bd., Ordnungs-Nr.446 b

679) Hammer, NJW 1956, 326 (327, 328); BGH WM 1961, 1293 (1294)

680) Bis zum Inkrafttreten des KWG 1961

681) Eine andere Bewertung - so aber die Regierungsbegründung zu § 22 Reg.Entw.,abgedr. bei Beck, KWG, Materialien M 2; Consbruch, BB 1965, 269 (270); Consbruch-Möller, KWG-Kommentar, § 23 Anm. 2; s.insbesondere Pröhl, KWG, § 23 Anm. 2a am Ende, der seine Ansicht jedoch selbst für bestreitbar hält - verbietet der Zweck der VO: Die ZVO soll die Einhaltung bestimmter Konditionen sicherstellen. Wäre sie ohne Einfluß auf die einzelnen Verträge mit den Kunden, so könnte sie diesen Zweck nur unvollkommen erfüllen, weil Verstöße und Umgehungen nur in verhältnismäßig umständlicher Weise als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden könnten (§ 56 KWG 1961).

abkommen zulässig, da darin nur Höchstsätze festgelegt waren, die unterschritten werden durften (vgl. §§ 1, 2, 7 SZA 1936). Die ZVO hat hieran nichts geändert (§ 3 Abs. 1, § 4 ZVO).

Zu b) (Kreditorische Konten)

Bei kreditorischen Konten wirken sich die hier behandelten Wertstellungen als Herabsetzung des Habenzinssatzes aus. Nach den Habenzinsabkommen war daran nichts zu beanstanden, weil diese nur die Sätze nach oben begrenzten (§ 1 HZA 1936). Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen hatte in seinem Erlaß vom 17. Juli 1940[682] über die Valutierung von Schecks auf den Ausstellungstag allerdings die Ansicht geäußert, die Unterschreitung der Höchstsätze habe durch entsprechend niedrigere Festsetzung und nicht in der geschilderten verdeckten Weise stattzufinden; aus seiner weiteren Stellungnahme, daß bei debitorischen Konten "die Belastung von Schecks Wert Ausstellungstag auf jeden Fall unzulässig" sei, folgt jedoch, daß auch das Aufsichtsamt das Verfahren bei kreditorisch geführten Konten nicht als direkt gegen das Habenzinsabkommen verstoßend erachtete. Im übrigen wäre die von dem Amt für richtig gehaltene generelle Senkung der Habenzinssätze praktisch kaum durchführbar gewesen: Einmal hätte man dabei der durch die ungleiche Häufigkeit der betreffenden Buchungen entstehenden unterschiedlichen Belastung der Konten der einzelnen Kunden nicht gerecht werden können. Zum anderen hätten die Zinssätze um so geringe Bruchteile eines Prozents gesenkt werden müssen, daß dadurch die Arbeitsbelastung der Banken wegen der Komplizierung der Berechnungen in unverhältnismäßiger Weise vermehrt worden wäre.

---

682) Abgedruckt bei Salzmann-Eibl, Bankrecht, 2. Bd., Ordnungs-Nr. 446 b

Die Zinsverordnung hat an der Rechtslage nichts geändert; auch sie schreibt nur Höchstsätze vor (§ 14 Abs. 1 ZVO).

Was die (seltene) Rückdatierung der Valutierung von Gutschriften angeht, so war sie als Überschreitung der Sätze des HZA (§ 1 HZA 1936) nicht gestattet. Sie konnte ebenso wie die Überschreitung der Sollzinssätze von der Aufsichtsbehörde geahndet werden. Heute sind entsprechende Vereinbarungen unwirksam, weil ihnen in § 14 Abs. 1 ZVO ein gesetzliches Verbot entgegensteht (§ 134 BGB). Die Banken können gegebenenfalls die Erstattung der überzahlten Zinsen verlangen.

4. Ergebnis

Mit den Wertstellungen verschaffen sich die Banken neben den offen geforderten Zinsen und Provisionen nicht ganz unerhebliche Gewinne aus Zinsvorteilen, deren wirtschaftliche Berechtigung mindestens zweifelhaft ist. Die Valutierung ist dem Grunde nach eine gewohnheitsrechtliche Einrichtung geworden. Dies gilt auch für einen erheblichen Teil der Valutierungsfristen; im übrigen werden über das Ausmaß der Wertstellungen zwischen Bank und Kunden von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen getroffen, die in ihrer Mehrzahl rechtswirksam sind.

L e b e n s l a u f

Am 31. Januar 1938 wurde ich als Sohn des Amtsrats Albert Schaudwet und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Jaster in Berlin geboren.

Ich besuchte zunächst die Grundschule in Dallgow bei Berlin, später das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium in Berlin-Spandau.

Nach der Reifeprüfung im Frühjahr 1956 studierte ich an der Freien Universität Berlin acht Semester Rechtswissenschaften. Am 2o. Juli 196o legte ich vor dem Justizprüfungsamt Berlin die erste juristische Staatsprüfung und nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Bezirk des Kammergerichts am 1o. September 1964 die zweite juristische Staatsprüfung ab.

Seit dem 1. Oktober 1964 bin ich an der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten beauftragt.